

-Amtsblatt-

für die Stadt Prenzlau

Prenzlau, 20.12.2012 - Nr. 8/2012 - 20. Jahrgang



Amtlicher Teil

Inhalt:

1. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2012 S. 1
2. Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2012 S. 6
3. Richtlinie zur Förderung im Rahmen des Prenzlauer Profils S. 6
4. Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze A und B und des Gewerbesteuerhebesatzes S. 12
5. Jagdnutzungsordnung für die Jagdflächen der Stadt Prenzlau S. 13
6. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Prenzlau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2013 S. 14
7. Veröffentlichung einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung S. 14
8. Bauabgangstatistik 2012 S. 15
9. Bekanntmachung Schieß- und Übungswarnung S. 15
10. Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht betroffener Personen gegen die Weitergabe von personenbezogenen Daten S. 15
11. Bekanntmachung Schöffenwahl 2013 S. 16

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen, Anträge und Berichte der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus 1, Zimmer 208).

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 25.10.2012

zu TOP 5.

Bestätigung der Tagesordnung

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 6.

Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung

zu TOP 7.

Aktueller Sachstand Landesgartenschau Prenzlau 2013

zu TOP 8.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 98/2012

Gründung der UCKERSERVICE GmbH regionale Betriebsführungsgesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung (Betriebsführungsgesellschaft)

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau beschließt:

1. Die Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP) gründet gemeinsam mit dem Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverband (NUWA) eine gemeinsame Betriebsführungsgesellschaft zum Zwecke der Wasserver- und Abwasserentsorgung für das Verbandsgebiet des NUWA incl. der im Jahre 2001 eingemeindeten Ortsteile. Diese Gesellschaft lautet auf den Namen „UCKERSERVICE GmbH regionale Betriebsführungsgesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung (Betriebsführungsgesellschaft) (UCKERSERVICE GmbH). Die SWP hält 55 %, der NUWA 45 % der Gesellschaftsanteile.
2. Dem Abschluss eines Kooperationsvertrages mit dem NUWA und der SWP gem. Anlage 1 wird zugestimmt.
3. Dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages der UCKERSERVICE GmbH gemäß Anlage 2 wird zugestimmt.
4. Die kaufmännische Betriebsführung für die UCKERSERVICE GmbH und den NUWA übernimmt die SWP. Die UCKERSERVICE GmbH wird außerdem die technische Betriebsführung für die SWP und den NUWA wahrnehmen. Der Beauftragung und dem Abschluss eines entsprechenden Betriebsführungsvertrages zwischen der SWP und der UCKERSERVICE GmbH gem. Anlage 3 sowie eines entsprechenden Betriebsführungsvertrages zwischen der UCKERSERVICE GmbH und dem NUWA nach Anlage 4 wird zugestimmt.

5. Als Geschäftsführer der UCKERSERVICE GmbH wird der Geschäftsführer der SWP, Herr Harald Jahnke, bestellt.
6. Der Bürgermeister wird mit der Vornahme der für die Umsetzung der Beschlüsse zu 1. bis 5. erforderlichen Maßnahmen, Willenserklärungen und Rechts-erklärungen beauftragt. Er hat über den Stand der laufenden Umsetzung regelmäßig bzw. nach Um-setzung abschließend in der Stadtverordnetenver-sammlung zu informieren.
7. Falls sich aufgrund rechtlicher Änderungen oder auf-grund von Beanstandungen durch die Urkundspersonen, die Aufsichtsbehörde, das Finanzamt oder das Registergericht Änderungen als notwendig erweisen sollten, wird der Bürgermeister der Stadt Prenzlau ermächtigt, diese Änderungen vorzunehmen, soweit dadurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird. Über die Änderungen ist die Stadtverordnetenversammlung zu informieren.
8. Die Stadt Prenzlau wird im Aufsichtsrat der UCKER-SERVICE GmbH durch den Bürgermeister der Stadt Prenzlau, Herrn Hendrik Sommer, vertreten.“

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 9.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 110/2012

Gründung der Kommunalwind Nord GmbH

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Grün-dung der

Kommunalwind Nord GmbH

durch die Stadtwerke Prenzlau GmbH und die Stadtwer-ke Waren GmbH auf der Grundlage des in der Anlage befindlichen Gesellschaftsvertrages und Konsortial-vertrages zu.

Die Finanzierung des einzuzahlenden Stammkapitals und des bei der Gründung zu zahlenden Aufgelds (zu-sammen 50 T€) erfolgt durch die Stadtwerke Prenzlau GmbH.

Falls sich aufgrund rechtlicher Änderungen oder auf-grund von Beanstandungen durch die Urkundspersonen, die Aufsichtsbehörde, das Finanzamt oder das Registergericht Änderungen als notwendig erweisen sollten, wird der Gesellschafter der Stadtwerke Prenzlau GmbH ermächtigt, diese Änderungen vorzunehmen, so-weit dadurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird. Über etwaige Änderungen werden die Stadtverordneten umgehend informiert.“

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 10.

Satzung über Steuerhebesätze

zu TOP 10.1

Antrag Fraktion DIE LINKE. Prenzlau

DS-Nr.: 100-1/2012

Steueranhebung Grundsteuer A

Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Hebesatz der Grundsteuer A wird von derzeit 300 auf 325 angehoben.“

Namentliche Abstimmung	Ja	Nein	Enthaltung
Herr Jörg Brämer		X	
Herr Detlef Brieske		X	
Herr Dr. Dieter Daum	X		
Herr Jörg Dittberner	X		
Herr Hendrik Dittmann		X	
Herr Sebastian Fuhrmann		X	
Herr Gustav-Adolf Haffer		X	
Frau Gisela Hahlweg		X	
Herr Herbert Hirsch		X	
Herr Jürgen Hoppe		X	
Frau Astrid Kaufmann	X		
Herr Ludger Melters		X	
Herr Andreas Meyer		X	
Frau Anke Moser	X		
Frau Waltraut Pieles	X		
Herr Georg Rabe		X	
Herr Detlef Reichel		X	
Herr Thomas Richter		X	
Herr Klaus Scheffel		X	
Herr Siegfried Schön		X	
Herr Dr. Karl-Hermann Seefeldt		X	
Herr Hendrik Sommer	X		
Frau Claudia Stabe		X	
Herr Jürgen Theil		X	
Herr Oswald Werner		X	
Herr Stefan Zierke		X	

Abstimmung: 6/20/0 mehrheitlich abgelehnt

zu TOP 10.2

- Antrag der Fraktionen SPD, FDP, Wir Prenzlauer

DS-Nr.: 100-2/2012

Änderungsantrag zur DS 100/2012 „Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze A und B und des Gewerbesteuerhebesatzes“

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau be-schließt, den Hebesatz der Grundsteuer B unverändert mit 400 v.H. festzusetzen.“

Namentliche Abstimmung	Ja	Nein	Enthaltung
Herr Jörg Brämer	X		
Herr Detlef Brieske		X	
Herr Dr. Dieter Daum		X	
Herr Jörg Dittberner		X	
Herr Hendrik Dittmann	X		
Herr Sebastian Fuhrmann		X	
Herr Gustav-Adolf Haffer	X		
Frau Gisela Hahlweg		X	
Herr Herbert Hirsch	X		
Herr Jürgen Hoppe	X		
Frau Astrid Kaufmann		X	
Herr Ludger Melters		X	
Herr Andreas Meyer		X	
Frau Anke Moser		X	
Frau Waltraut Piele		X	
Herr Georg Rabe		X	
Herr Detlef Reichel	X		
Herr Thomas Richter	X		
Herr Klaus Scheffel	X		
Herr Siegfried Schön		X	
Herr Dr. Karl-Hermann Seefeldt	X		
Herr Hendrik Sommer		X	
Frau Claudia Stabe	X		
Herr Jürgen Theil		X	
Herr Oswald Werner	X		
Herr Stefan Zierke	X		

Abstimmung: 12/14/0 *mehrheitlich abgelehnt*

zu TOP 10.3

- Antrag der Fraktionen SPD, FDP, Wir Prenzlauer

DS-Nr.: 100-3/2012

Änderungsantrag zur DS 100/2012 „Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze A und B und des Gewerbesteuerhebesatzes“

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau beschließt, den Hebesatz der Gewerbesteuer unverändert mit 325 v.H. festzusetzen.“

Namentliche Abstimmung	Ja	Nein	Enthaltung
Herr Jörg Brämer	X		
Herr Detlef Brieske		X	
Herr Dr. Dieter Daum		X	
Herr Jörg Dittberner		X	
Herr Hendrik Dittmann	X		
Herr Sebastian Fuhrmann		X	
Herr Gustav-Adolf Haffer	X		
Frau Gisela Hahlweg		X	
Herr Herbert Hirsch	X		
Herr Jürgen Hoppe	X		
Frau Astrid Kaufmann		X	
Herr Ludger Melters		X	
Herr Andreas Meyer		X	
Frau Anke Moser		X	

Frau Waltraut Piele		X	
Herr Georg Rabe		X	
Herr Detlef Reichel	X		
Herr Thomas Richter	X		
Herr Klaus Scheffel	X		
Herr Siegfried Schön		X	
Herr Dr. Karl-Hermann Seefeldt	-	-	-
Herr Hendrik Sommer		X	
Frau Claudia Stabe	X		
Herr Jürgen Theil		X	
Herr Oswald Werner	X		
Herr Stefan Zierke	X		

Abstimmung: 11/14/0 *mehrheitlich abgelehnt*

zu TOP 10.4

- Antrag der Fraktion DIE LINKE.Prenzlau

DS-Nr.: 100-4/2012

Anhebung der Realsteuern

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Anhebung der Hebesätze der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer wird für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 begrenzt. Zum Haushaltsjahr 2015 werden sie wieder in der Höhe des Jahres 2012 erhoben.“

Namentliche Abstimmung	Ja	Nein	Enthaltung
Herr Jörg Brämer		X	
Herr Detlef Brieske	X		
Herr Dr. Dieter Daum	X		
Herr Jörg Dittberner	X		
Herr Hendrik Dittmann		X	
Herr Sebastian Fuhrmann		X	
Herr Gustav-Adolf Haffer		X	
Frau Gisela Hahlweg	X		
Herr Herbert Hirsch		X	
Herr Jürgen Hoppe		X	
Frau Astrid Kaufmann	X		
Herr Ludger Melters	X		
Herr Andreas Meyer		X	
Frau Anke Moser	X		
Frau Waltraut Piele	X		
Herr Georg Rabe		X	
Herr Detlef Reichel		X	
Herr Thomas Richter		X	
Herr Klaus Scheffel		X	
Herr Siegfried Schön	X		
Herr Dr. Karl-Hermann Seefeldt		X	
Herr Hendrik Sommer	X		
Frau Claudia Stabe		X	
Herr Jürgen Theil	X		
Herr Oswald Werner		X	
Herr Stefan Zierke		X	

Abstimmung: 11/15/0 *mehrheitlich abgelehnt*

zu TOP 10.5**Beschlussvorlage DS-Nr.: 100/2012**

Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze A und B und des Gewerbesteuerhebesatzes

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze A und B und des Gewerbesteuerhebesatzes.“

Namentliche Abstimmung	Ja	Nein	Enthaltung
Herr Jörg Brämer		X	
Herr Detlef Brieske	X		
Herr Dr. Dieter Daum	X		
Herr Jörg Dittberner	X		
Herr Hendrik Dittmann		X	
Herr Sebastian Fuhrmann	X		
Herr Gustav-Adolf Haffer		X	
Frau Gisela Hahlweg	X		
Herr Herbert Hirsch		X	
Herr Jürgen Hoppe		X	
Frau Astrid Kaufmann	X		
Herr Ludger Melters	X		
Herr Andreas Meyer	X		
Frau Anke Moser	X		
Frau Waltraut Pieles	X		
Herr Georg Rabe	X		
Herr Detlef Reichel		X	
Herr Thomas Richter		X	
Herr Klaus Scheffel		X	
Herr Siegfried Schön	X		
Herr Dr. Karl-Hermann Seefeldt		X	
Herr Hendrik Sommer	X		
Frau Claudia Stabe		X	
Herr Jürgen Theil	X		
Herr Oswald Werner		X	
Herr Stefan Zierke		X	

Abstimmung: 14/12/0 mehrheitlich angenommen

zu TOP 11.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 97/2012**

Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2013

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2013 mit ihren Anlagen.“

Namentliche Abstimmung	Ja	Nein	Enthaltung
Herr Jörg Brämer		X	
Herr Detlef Brieske	X		
Herr Dr. Dieter Daum	X		
Herr Jörg Dittberner	X		
Herr Hendrik Dittmann	X		
Herr Sebastian Fuhrmann	X		
Herr Gustav-Adolf Haffer		X	

Frau Gisela Hahlweg	X	
Herr Herbert Hirsch		X
Herr Jürgen Hoppe		X
Frau Astrid Kaufmann	X	
Herr Ludger Melters	X	
Herr Andreas Meyer	X	
Frau Anke Moser	X	
Frau Waltraut Pieles	X	
Herr Georg Rabe	X	
Herr Detlef Reichel		X
Herr Thomas Richter		X
Herr Klaus Scheffel		X
Herr Siegfried Schön	X	
Herr Dr. Karl-Hermann Seefeldt		X
Herr Hendrik Sommer	X	
Frau Claudia Stabe		X
Herr Jürgen Theil	X	
Herr Oswald Werner		X
Herr Stefan Zierke		X

Abstimmung: 15/11/0 mehrheitlich angenommen

zu TOP 12.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 88/2012**

Festsetzung Höchstbetrag Kassenkredit für die Haushaltsjahre 2013-2017

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Höchstbetrag des Kassenkredites gemäß § 76 Abs. 2 BbgKVerf für die Haushaltsjahre

2013	6.500.000,00 €
2014	6.000.000,00 €
2015	5.500.000,00 €
2016	5.000.000,00 €
2017	4.500.000,00 €

festzusetzen.

Der Beschluss 106/2011 vom 20.10.2011 wird aufgehoben.“

Abstimmung: 24/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 13.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 91/2012**

Außerplanmäßige Aufwendungen für Einzelwertberichtigungen auf Forderungen

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für die Einzelwertberichtigungen auf Forderungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2011 eine außerplanmäßige Aufwendung in Höhe von 218.904,98 €. Die Deckung erfolgt aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses 2011.“

Abstimmung: 22/0/3 einstimmig angenommen

zu TOP 14.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 89/2012**

Jagdnutzungsordnung Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Jagdnutzungsordnung der Stadt Prenzlau gemäß Anlage.“

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 15.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 106/2012**

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Prenzlau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2013

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Prenzlau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2013“ gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: 23/2/0 mehrheitlich angenommen

zu TOP 16.

Richtlinie Prenzlau Profil

zu TOP 16.1**Antrag Fraktion DIE LINKE. Prenzlau****DS-Nr.: 104-1/2012**

Antrag zur Richtlinie zur Förderung im Rahmen des Prenzlauer Profils (Änderungsantrag zur DS 104/2012)

Wortlaut: Version 2

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Statt der bisher komplizierten Be- und Abrechnungen des Punktes 9 (Bestimmungen für die Sportstättennutzung), Punkt 3 (Beteiligung an den Kosten der Sportstätten) Unterpunkte 2.2 a und b und 3 a und b sowie Unterpunkte 3 und 5 (?) soll die Regelung wie folgt lauten: Jeder erwachsene Sportler, **der eine städtische Sportstätte nutzt**, zahlt im Kalenderjahr 10 Euro. Kinder und Jugendliche sind davon ausgenommen. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich auf der Basis der von den Sportvereinen der Stadt zu meldenden Mitgliederzahlen.“

Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt

zu TOP 16.2**Antrag Fraktionen SPD, FDP, Wir Prenzlauer****DS-Nr.: 104-2/2012**

Änderungsantrag zur DS 104/2012 „Richtlinie zur Förderung im Rahmen des Prenzlauer Profils“

Wortlaut: Version 2

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Sportvereine (juristische Personen) die Prenzlauer

Sportstätten weiterhin kostenlos benutzen können und somit nicht an den Betriebskosten beteiligt werden.“

Abstimmung: 12/13/0 mehrheitlich abgelehnt

zu TOP 16.3**Beschlussvorlage****DS-Nr.: 104/2012**

Richtlinie zur Förderung im Rahmen des Prenzlauer Profils

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Richtlinie zur Förderung im Rahmen des Prenzlauer Profils gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: 16/7/2 mehrheitlich angenommen

zu TOP 17.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 101/2012**

Beschluss über die Durchführung der 4. Änderung des Bebauungsplanes A II „Industrie- und Gewerbegebiet Nord“ (nördlicher Gebietsteil)

Beschluss:

„Für den in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich wird eine 4. Änderung des Bebauungsplanes A II „Industrie- und Gewerbegebiet Nord“ (nördlicher Gebietsteil) der Stadt Prenzlau durchgeführt. Das Verfahren richtet sich nach § 2 ff Baugesetzbuch.“

Abstimmung: 20/4/0 mehrheitlich angenommen

zu TOP 18.

Weiteres Verfahren Kettenhaus

zu TOP 18.1**Antrag Fraktion Wir Prenzlauer****DS-Nr.: 105-1/2012**

Änderungsantrag zur DS 105/2012

Wortlaut:

„Die DS 105/2012 „Weiteres Verfahren Kettenhaus“ wird wie folgt geändert.

“Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau beschließt:

Das Kettenhaus (Neustadt 39) mit einem Grundstück von ca. 986 m² (Gemarkung Prenzlau, Flur 36, Teilflächen der Flurstücke 60, 59 und 65) wird öffentlich regional, bundes- und europaweit in dafür geeigneten Medien zum Kauf mit einer Investitionsverpflichtung zur denkmalgerechten Instandsetzung und Modernisierung angeboten. Findet sich ein Interessent, der bereit ist das Kettenhaus denkmalgerecht zu sanieren, ist durch die Stadtverwaltung jede Unterstützung bei der Akquirierung von Fördermitteln zu geben. Die Bemühungen einen Käufer zu finden sind durch die Verwaltung, bis zur

Eröffnung der Landesgartenschau, der Stadtverordnetenversammlung übersichtlich zu dokumentieren.““

Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt

zu TOP 18.2

Beschlussvorlage DS-Nr.: 105/2012

Weiteres Verfahren Kettenhaus

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt folgende Verfahrensschritte:

1. Das Kettenhaus (Neustadt 39) mit einem Grundstück von ca. 986 m² (Gemarkung Prenzlau, Flur 36, Teilflächen der Flurstücke 60, 59 und 65) wird öffentlich zum Verkauf mit einer Investitionsverpflichtung zur denkmalgerechten Instandsetzung und Modernisierung ausgeschrieben. Findet sich ein Interessent, der bereit ist das Kettenhaus denkmalgerecht zu sanieren, ist durch die Stadtverwaltung jede Unterstützung bei der Akquirierung von Fördermitteln zu geben.
2. Ist ein Verkauf mangels Interessenten **bis zum 15. Januar 2013** aus vorgenannter Ausschreibung nicht möglich bzw. ist eine umfassende Sanierung und Modernisierung aus wirtschaftlichen Gründen nicht umsetzbar, wird durch die Stadtverwaltung der Abriss beim Landkreis Uckermark beantragt.“

*Abstimmung: zu 1. mehrheitlich angenommen
zu 2. mehrheitlich angenommen*

zu TOP 19.

Mitteilungen des Bürgermeisters

zu TOP 19.1

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 94/2012

Bericht zum Haushalt der Stadt Prenzlau 2012 (3. Quartal)

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis

zu TOP 19.2

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 95/2012

Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (III. Quartal 2012)

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis

zu TOP 19.3

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 113/2012

Personalkonzept der Stadt Prenzlau

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis

Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2012

zu TOP 5.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 112/2012

Grundstücksangelegenheit

zu TOP 6.

Mitteilungen des Bürgermeisters

zu TOP 6.1

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 96/2012

Mitteilung über Niederschlagungen und Erlasse (III. Quartal 2012)

zu TOP 6.2

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 109/2012

Personalangelegenheit

Richtlinie zur Förderung im Rahmen des Prenzlauer Profils

vom 14.12.2012

1. Präambel
2. Zwecksetzung, Rechtsgrundlage
3. Begriffsbestimmung
4. Gegenstand der Förderung
5. Zuwendungsempfänger
6. Zuwendungsvoraussetzungen
7. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
8. Verfahren
9. Bestimmungen für die Sportstättenförderung
10. Festbetragsfinanzierung
11. In-Kraft-Treten

1. Präambel

Die Stadt Prenzlau ist sich der wichtigen Rolle des bürgerschaftlichen Engagements ihrer Einwohnerinnen und Einwohner und der Tätigkeit der Vereine bewusst, die vielfältige Beiträge zur weiteren Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens in der Stadt leisten. Zur Würdigung und Unterstützung des bürgerlichen Engagements und des Ehrenamtes leistet die Stadt Prenzlau im Rahmen der nicht normierten (freiwilligen) Selbstverwaltungsaufgaben mit dieser Förderrichtlinie einen finanziellen und materiellen Beitrag.

2. Zwecksetzung, Rechtsgrundlage

1. Die Stadt Prenzlau gewährt finanzielle und materielle Zuwendungen für die Durchführung von Projekten in den Bereichen Kultur, Sport, Tourismus, Soziales, Integration, Kinder, Jugend, Frauen, Senioren und Menschen mit Behinderungen.
2. Auf die Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen

Ermessens im Amt für Bildung, Kultur und Soziales der Stadt Prenzlau im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Begriffsbestimmung

1. Natürliche Personen:
Einzelpersonen, die rechtsfähig und geschäftsfähig sind
2. Juristische Personen:
Personenvereinigungen mit vom Gesetz anerkannter rechtlicher Selbständigkeit, z.B. Vereine
3. Kind:
von der Geburt bis zum vollendeten 13. Lebensjahr
4. Jugendlicher:
vom 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
5. Erwachsener:
ab vollendetem 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr
6. Senior:
ab dem vollendeten 60. Lebensjahr
7. Behinderte:
Personen, die aufgrund einer Erkrankung, angeborenen Schädigung oder eines Unfalls über eine dauerhafte und/oder gravierende Beeinträchtigung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Teilhabe verfügen.

4. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden im:

1. Bereich Kultur:

Kulturelle, künstlerische und kulturgeschichtliche Projekte. Dazu zählen insbesondere:

- wiederkehrende, langfristige und vor allem nachhaltige Projekte
- Mundartpflege – niederdeutsche Sprache und Projekte mit regionalgeschichtlichem Charakter
- Projekte von besonderer kultureller Bedeutung
- Fremdhonorare
- Projekte zur Bewahrung des kulturellen Erbes

Nicht förderfähig sind:

- Vereinsfeste, Mitgliederversammlungen
- Ortsteil-, Wohngebietsfeste u. ä.
- Eigenhonorare (Honorare für Vereinsmitglieder)
- Projekte mit Gewinnerzielungsabsicht
- Personal-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Betriebskosten
- Bekleidung

2. Bereich Sport:

Organisierte Aktivitäten und Organisationsformen zur Gesunderhaltung, zur Erhaltung der körperlichen Fähigkeiten und der Entwicklung der Persönlichkeit. Dazu zählen insbesondere:

- Ausrichtung/Teilnahme von/an Sportveranstaltungen, Wettbewerben oder Vergleichen, dazu gehören:

- * Startgebühren
- * Helfer-, Kampf- und Schiedsrichterkosten
- * Pokale, Medaillen, Urkunden, Ehrungen
- * Mieten, Leihgebühren
- * Transport- und Fahrkosten nach dem Bundesreisekostengesetz
- * Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, wie Plakate, Flyer, Porto
- * Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Übungsleiter

- Informations- bzw. Weiterbildungsveranstaltungen, Seminare
- Maßnahmen zur Werterhaltung an vereinseigenen Sportstätten
- Ausstattungsgegenstände (z.B. Sportmaterialien)
- Investitionen von Sportvereinen oder in vereinseigene Sportstätten

Nicht förderfähig sind:

- Sportbekleidung
- vereinsinterne Feste; Mitgliederversammlungen
- Personal-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Betriebskosten (außer Helfer-, Kampf- und Schiedsrichterkosten)
- Projekte mit Gewinnerzielungsabsicht

3. Bereich Tourismus:

Tourismus umfasst die Gesamtheit aller Erscheinungen und Beziehungen, die mit dem Verlassen des üblichen Lebensmittelpunktes und dem zeitweisen Aufenthalt an einem anderen Ort verbunden sind. Dies führt zu einer Vielzahl von Reisearten und Akteuren im Tourismus. Gefördert werden daher insbesondere:

- organisierte Wanderungen und Radwanderungen
- Kennzeichnung historisch wertvoller Gebäude und Denkmale
- Erarbeitung von Kartenmaterial, Info-Blättern o. ä.
- Tourismusstudien
- Maßnahmen, die den Tourismus in der Stadt Prenzlau fördern, z.B. Marketingveranstaltungen, Weiterbildungsveranstaltungen
- Projekte von überregionaler Bedeutung

Nicht förderfähig:

- investive Maßnahmen
- Projekte mit Gewinnerzielungsabsicht
- Personal-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Betriebskosten

4. Bereich Soziales:

Der Bereich, der die Fähigkeit (zumeist) einer Person beinhaltet, sich für andere zu interessieren, sich einfühlen zu können, das Wohl Anderer im Auge zu behalten oder fürsorglich auch an die Allgemeinheit zu denken. Dazu zählen insbesondere:

- Maßnahmen (Projekte, Ausstellungen, Hobbys), die der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden

- Fahrkostenzuschüsse nach dem Bundesreisekostengesetz
- Organisation und Durchführung von Präventionsmaßnahmen
- Beziehung zu Partnerstädten
- Maßnahmen zur Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Nicht förderfähig:

- Vereinsfeste, Gartenfeste u. ä.
- investive Maßnahmen
- Projekte, die durch gesetzlich bestimmte Regelungen finanziert werden, wie SGB II, SGB XII, Bildungs- und Teilhabepaket, Schulsozialfond u.a.
- Projekte mit Gewinnerzielungsabsicht
- Personal-, Verpflegungs-, Unterkunft- und Betriebskosten

5. Bereich Kinder:

Projekte/Maßnahmen, die das gesellschaftliche Leben der Kinder bereichern. Dazu zählen insbesondere:

- Projekte zur Umwelterziehung
- Projekte zur Verkehrserziehung
- Gestaltung von Spielanlagen
- kreative Arbeit
- thematische Veranstaltungen, die Kinder betreffen
- Ferienveranstaltungen (durch Horte u. ä.)

Nicht förderfähig:

- Bekleidung
- Personal-, Verpflegungs-, Unterkunft- und Betriebskosten
- Projekte mit Gewinnerzielungsabsicht

6. Bereich Jugend:

Projekte/Maßnahmen, die das gesellschaftliche Leben der Jugendlichen bereichern. Dazu zählen insbesondere:

- Projekte von Jugendzentren
- Erschließung internationaler Beziehungen für Jugendliche
- ehrenamtliche Jugendarbeit
- Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit
- Projekte zum Jugendschutz, zur Jugendbildung, zur Jugenderholung, zur kreativen Arbeit

Nicht förderfähig:

- Bekleidung
- Feste, reine Diskoveranstaltungen
- Projekte mit Gewinnerzielungsabsicht
- Personal-, Verpflegungs-, Unterkunft- und Betriebskosten

7. Bereich Frauen:

Förderung von Frauen in Bildung, Beruf und Gesellschaft. Bedingung für die Förderung ist, dass die Projektteilnehmer überwiegend Frauen sein müssen und die Maßnahmen frauenspezifische Inhalte haben.

Dazu zählen insbesondere:

- Veranstaltungen und Seminare
- Ausstellungen
- Honorare für Referenten und Referentinnen
- Schulungen für Multiplikatorinnen
- Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen

Nicht förderfähig:

- Maßnahmen der verbandsinternen Arbeit (z.B. Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen)
- Projekte mit Gewinnerzielungsabsicht
- Personal-, Verpflegungs-, Unterkunft- und Betriebskosten
- Bekleidung

8. Bereich Senioren:

Projekte, die zur Aktivierung und Förderung geistiger und körperlicher Aktivität und des Miteinanders bei den Generationen der Senioren beitragen.

Dazu zählen insbesondere:

- Veranstaltungen im Rahmen der Brandenburgischen Seniorenwoche
- Vorträge, Informationsveranstaltungen
- sportliche Aktivitäten
- Seniorenaustausch
- Ausflüge von Seniorengruppen zu Weiterbildungszwecken

Nicht förderfähig:

- Bekleidung
- Projekte mit Gewinnerzielungsabsicht
- Personal-, Verpflegungs-, Unterkunft- und Betriebskosten

9. Bereich Menschen mit Behinderungen:

Projekte, die der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben dienen. Dazu zählen insbesondere:

- Informationsveranstaltungen, Konferenzen
- Sportfeste
- Ausstellungen

Nicht förderfähig:

- alle Maßnahmen, die über die Sozialgesetzgebung des SGB VIII bis SGB X und die Krankenkassen abgedeckt sind
- Projekte mit Gewinnerzielungsabsicht
- Personal-, Verpflegungs-, Unterkunft- und Betriebskosten
- Bekleidung

5. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- natürliche Personen
- als gemeinnützig anerkannte juristische Personen

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, wenn sie Einwohner der Stadt Prenzlau sind und gemeinnützig anerkannte juristische Personen, wenn sie ihren Sitz in der Stadt Prenzlau haben. Vereinseigene Sportstätten müssen im Gebiet der Stadt Prenzlau und ihrer Ortsteile liegen.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass

1. bei Antragstellung mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Will der Antragsteller mit dem Vorhaben vor der Bewilligung der Zuwendung beginnen (vorzeitiger Maßnahmebeginn), so bedarf dies grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtes für Bildung, Kultur und Soziales. Der vorzeitige Maßnahmebeginn muss vom Antragsteller schriftlich (formlos) beantragt und kurz begründet werden.
2. der Nachweis erbracht wird, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
3. der Zuwendungsempfänger über eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verfügt und in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

7. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Zuwendungsfähig sind alle unmittelbar mit dem Vorhaben entstehenden Ausgaben.
2. Die Zuwendung wird grundsätzlich als Anteilsfinanzierung gewährt.
3. Der Antragsteller muss mindestens folgenden Anteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben als Eigenmittel erbringen:

Erwachsenenbereich:	50 v. H.
Kinderbereich:	20 v. H.
Jugendbereich:	30 v. H.
Bereich Soziales :	30 v. H.
Seniorenbereich:	30 v. H.
Menschen mit Behinderungen:	20 v. H.

Die Eigenmittel können als eigene Geldleistungen und/oder durch Drittmittel erbracht werden.

4. Bei **investiver Förderung** für Sportvereine gelten folgende Bestimmungen:
 1. Es werden nur Sportvereine gefördert, die Mitglied im Stadtsportring sind.
 2. Der Eigenanteil des Sportvereins muss mindestens bei 30 v. H. liegen. Drittmittel und Arbeitsleistungen werden dabei als Eigenmittel anerkannt. Die Arbeitsleistungen werden mit 8,50 € je Arbeitsstunde anerkannt, unabhängig ob tatsächliche Zahlungen erfolgten. Die Arbeitsleistungen dürfen jedoch nur bis max. 50 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten betragen.

3. Die Zweckbindung der geförderten Maßnahme wird auf mindestens 10 Jahre festgesetzt.
4. Aufwand ist nicht förderfähig.
5. Die Obergrenze der Förderung für einen Sportverein beträgt im Jahr maximal 50 v. H. der zur Verfügung stehenden investiven Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

8. Verfahren

1. Antragstellung:

Der Antrag ist formgebunden an die Stadt Prenzlau, Amt für Bildung, Kultur und Soziales zu stellen. Dem Antrag ist ein in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichener Finanzierungsplan beizufügen, der im Falle der Bewilligung verbindlich wird.

2. Antragsfristen:

Anträge auf Projektförderung sind in der Regel bis zum 31.12. des Vorjahres, spätestens jedoch acht Wochen vor Maßnahmebeginn zu stellen.

Im Falle des Antrages auf investive Sportförderung endet die Antragsfrist am 31. Dezember des Vorjahres (Ausschlussfrist).

Vereine haben dem Antrag einen Auszug aus dem Vereinsregister und den Nachweis der Gemeinnützigkeit beizufügen (nur beim Erstantrag, ansonsten nur bei Veränderungen).

Befristete Nachweise der Gemeinnützigkeit sind nach Ablauf der Befristung unaufgefordert durch den jeweils neuen Nachweis zu ersetzen.

3. Bewilligung:

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid; die Auszahlung erfolgt auf schriftliche Anforderung.

Die dem Bewilligungsbescheid beigefügten **Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung der Stadt Prenzlau (ANBest-P)** sind Bestandteil des Förderverfahrens.

4. Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis ist entsprechend der Allgemeinen Nebenbestimmungen gegenüber dem Amt für Bildung, Kultur und Soziales der Stadt Prenzlau zu führen. Der Bewilligungsbescheid kann in Ausnahmefällen abweichende Regelungen vorsehen.

9. Bestimmungen für die Sportstättenförderung

1. Allgemeines:

Die Bereitstellung von Sporteinrichtungen (Sporthallen, Uckerstadion) gehört zur materiellen Förderung der Stadt Prenzlau.

Die Nutzung der Einrichtungen erfolgt nur auf **Antrag**. Dieser ist formgebunden, vollständig (unter Angabe der voraussichtlichen Anzahl der Teilnehmer in den jeweiligen Altersgruppen) und wahrheitsgetreu auszufüllen, ansonsten besteht kein Recht auf eine weitere Bearbeitung.

Der Antragsteller erhält einen Bewilligungsbescheid.

Es gelten folgende Antragsfristen:

Sporthallennutzung:

1. Trainingsbetrieb:
bis spätestens 30. Juni für das folgende Schuljahr
2. Wettkampfbetrieb:
unmittelbar nach Vorlage des Wettkampfkalenders des Fachverbandes; in begründeten Ausnahmefällen spätestens 3 Wochen vor Beginn des Wettkampfbetriebes
3. Freundschafts- und Vorbereitungsspiele:
4 Wochen vor Spielbeginn

Stadionnutzung:

1. Trainingsbetrieb:
bis 01.09. für das folgende Kalenderjahr
2. Wettkampfbetrieb:
unmittelbar nach Vorlage des Wettkampfkalenders des Fachverbandes; in begründeten Ausnahmefällen spätestens 3 Wochen vor Beginn des Wettkampfbetriebes
3. Freundschafts- und Vorbereitungsspiele:
4 Wochen vor Spielbeginn

Antragsteller können sein:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen

2. Spezielle Regelungen:

1. Der Nutzung liegen die Benutzungsordnungen für die Benutzung von Sporthallen und die zu den Sporthallen gehörenden Sportplätze und -flächen und für das Uckerstadion in Trägerschaft der Stadt Prenzlau in der jeweils gültigen Fassung zugrunde, die Bestandteil der Bewilligung sind.
2. Für jeden Nutzer gilt die Nutzungszeit lt. Bewilligungsbescheid (einschließlich umkleiden und duschen).
3. Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Sofern eine über den Landessportbund Brandenburg e. V. abgeschlossene Versicherung eine ausreichende Deckung bietet, gilt diese als ausreichend. Mit der Antragstellung hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

4. Sportfeste und Tage der offenen Tür von Vereinen, an denen Kinder, Jugendliche und Erwachsene im gleichen Maße teilnehmen, sind kostenfrei.

3. Beteiligung an den Kosten der Sportstätten:

1. Natürliche Personen zahlen 100 % je Nutzungsstunde laut Entgeltordnung in der jeweils geltenden Fassung.
2. Juristische Personen werden an den Betriebskosten der Sportstätten wie folgt beteiligt:
 1. Die Nutzung der Sportstätten für Kinder- und Jugendliche ist kostenlos.
 2. Vereine, die neben dem Erwachsenensport auch eigene Kinder- und Jugendbereiche unterhalten (darin ist auch die Anerkennung der Übungsleiterstunden enthalten):
 - a) Sporthallen und Sportplätze (außer Uckerstadion):
Erwachsene 10 % von den Gesamtkosten der Sportstättenbelegung laut gültiger Entgeltordnung.
 - b) Uckerstadion:
Erwachsene 2,0 % von den Gesamtkosten der Sportstättenbelegung laut gültiger Entgeltordnung.
 3. Vereine, die ausschließlich dem Erwachsenensport dienen:
 - a) Sporthallen und Sportplätze (außer Uckerstadion):
20 % von den Gesamtkosten laut gültiger Entgeltordnung der jährlichen Sportstättenbelegung
 - b) Uckerstadion:
12 % von den Gesamtkosten laut gültiger Entgeltordnung der jährlichen Sportstättenbelegung

Als maximale Obergrenze der Beteiligung an den Kosten der Sportstätten werden 1.000,00 € je Verein und Jahr festgesetzt.

3. Die realen Nutzungszeiten werden im Uckerstadion, in der Uckerseehalle und in der Sporthalle der Oberschule mit Grundschulteil „C. F. Grabow“ durch die Mitarbeiter der Stadt Prenzlau oder ihrer Beauftragten erfasst. Für alle anderen Sporthallen sind die Eintragungen im Hallenbuch verbindlich. Sollte kein Eintrag im Hallenbuch erfolgen und auch die zugewiesenen Hallenzeiten beim zuständigen Amt nicht schriftlich (auch per Fax oder Mail) abgemeldet werden, erfolgt die Berechnung der Sportstättennutzung entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung.
4. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise in Form einer Rechnung. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, kann der Antragsteller solange von der Sportstätten-

nutzung ausgeschlossen werden, bis die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Prenzlau beglichen sind.

10. Festbetragsfinanzierung

Die Stadtverordnetenversammlung legt vorbehaltlich des § 67 BbgKVerf. fest, dass Mittel in Höhe von **70.000,00 €** als Festbetragsfinanzierung für Projekte mit herausragender, nachhaltiger Bedeutung, die über mehrere Jahre finanziert werden, im jährlichen Haushalt der Stadt Prenzlau zur Verfügung gestellt werden. Folgende Projekte werden zurzeit gefördert:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Uckermärkische Kulturagentur gGmbH
(bis 31.12.2016) | 6.000,00 € |
| 2. Ambulante Beratungsstelle mit integrierter
Zufluchtswohnung für Frauen und deren
Kinder in Not | 1.000,00 € |
| 3. Unterstützung der offenen Jugendarbeit
Im Rahmen des 610 Stellenprogramms | 38.000,00 € |
| 4. Haustierpark des Naturerlebnisses
Uckermark (bis 24.10.2017) | 6.700,00 € |
| 5. Berufsbildungsverein Prenzlau e. V. | 9.000,00 € |
| 6. Zuschuss Eltern-Kind-Zentrum der
IG Frauen und Familie e. V. | 5.700,00 € |

Über diese Mittel hinausgehende Projekte werden nicht gefördert. Über Veränderungen in der Liste der zu fördernden Projekte entscheidet ausschließlich die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau.

11. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie außer Kraft.

Prenzlau, den 14.12.2012

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung der Stadt Prenzlau (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 4 Nachweis der Verwendung
- Nr. 5 Prüfung der Verwendung
- Nr. 6 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Zinserträge) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann.
- 1.3 Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die nach dem Finanzierungsplan zuwendungsfähigen Ausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig (Anteilsfinanzierung).

3. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 3.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplanes – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er gegebenenfalls weitere Mittel von Dritten erhält,
- 3.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 3.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 3.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 3.5 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

4. Nachweis der Verwendung

- 4.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
- 4.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem ausagefähigen Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

- 4.2.1 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen.
- 4.2.2 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben (Tag, Empfänger, Zahlungsgrund und Einzelbetrag jeder Zahlung) enthalten.
- 4.3 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt enthalten.
- 4.4 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Weiterhin ist bei unbaren Zahlungen der Zahlungsnachweis (z.B. Kopie Kontoauszug) zu erbringen. Der Differenzbetrag zu den Gesamtkosten ist in Kopie zu belegen.
- 4.5 Fahrkosten können nur nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes abgerechnet werden.

5. Prüfung der Verwendung

- 5.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Prenzlau prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

6. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 6.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn
- 6.1.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 6.1.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- 6.1.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr.2).
- 6.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

- 6.2.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet oder
- 6.2.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 3) nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird oder die Bewilligungsbehörde sich den Widerruf im Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorbehalten hat.
- 6.3 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Begünstigte die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Stadt Prenzlau festgesetzten Frist leistet.

Prenzlau, den 14.12.2012

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze A und B und des Gewerbesteuerhebesatzes

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2012 folgende Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze und des Gewerbesteuerhebesatzes beschlossen:

§ 1

Steuersätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A mit	300 v.H.
2. Grundsteuer B mit	445 v.H.
3. Gewerbesteuer mit	375 v.H.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Prenzlau, den 14.12.2012

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Jagdnutzungsordnung für die Jagdflächen der Stadt Prenzlau

vom 14.12.2012

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 13.12.2012 auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) i.V. m. dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) folgende Jagdnutzungsordnung beschlossen:

1. Grundsätze

1.1 Geltungsbereich

Diese Vorschrift gilt für die Verwaltung, Nutzung, Ausübung und den Betrieb der Jagd in den städtischen Eigenjagdbezirken, sofern sie als Verwaltungsjagd bewirtschaftet werden.

1.2 Ziele und Grundsätze

- a) Die Jagd im Stadtwald dient der Herstellung und dem Erhalt des ökologischen Gleichgewichtes zwischen Wild und Wald. Ziel der Jagd ist die Verjüngung aller heimischen Baumarten ohne Schutzmaßnahmen und die Verhinderung übermäßiger Wildschäden. Naturnahe Waldentwicklung und Waldverjüngung hat Vorrang vor dem Erzielen hoher Jagderlöse.
- b) Die Jagd im Stadtwald wird durch Begehungsscheininhaber und das die Jagd leitende Forstpersonal der Stadt Prenzlau ausgeübt. Die Begehungsscheininhaber sollen vorwiegend ortsansässig sein.
- c) Für die Revierförster der Stadt Prenzlau ist die Jagd Dienstaufgabe.

2. Organisation

2.1 Leiter der Verwaltungsjagd ist der Revierförster.

2.2 In den als Verwaltungsjagd bewirtschafteten Eigenjagdbezirken ist der Revierförster für die Organisation und Durchführung der Jagd verantwortlich.

2.3 Die Jagd wird ausgeübt durch

- a) den Revierförster mit der Dienstaufgabe Jagd
- b) die Begehungsscheininhaber mit entgeltlichem Begehungsschein
- c) die Jagdgäste gegen Entgelt
- d) die Begehungsscheininhaber mit unentgeltlichem Begehungsschein
- e) die zur Jagdausübung vorübergehend unentgeltlich herangezogenen Jäger.

Dazu zählen Personen die für das Erreichen der Ziele notwendig sind und über besondere Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen. Dies gilt insbesondere für Nachsuchen und Drückjagden.

2.4 Die Vermarktung des erlegten Wildes erfolgt durch die städtische Forstverwaltung zu marktüblichen Preisen. Erlegtes Wild ist in der Kühlzelle Guthof Blankensee abzugeben.

Anlage 1 - Entgelte

Anlage 2 - Jagdaufwandsentschädigung

Prenzlau 14.12.012

Hendrik Sommer

Bürgermeister

Anlage 1 - Entgelte

1. Entgelte für Jagderlaubnisse (Begehungsscheine) nach 2.3 b) Jagdnutzungsordnung

Die entgeltliche Jagderlaubnis gilt für ein Jagdjahr. Sie kostet einschließlich 19 % Mehrwertsteuer in der

- Großen Heide 595,-€
- Kleinen Heide 476,-€

Inhaber dieser Jagderlaubnis sind berechtigt, alle Wildarten im Rahmen des Abschussplanes unentgeltlich zu erlegen.

Trophäenträger der Wildarten Damwild und Rotwild Altersklassen 3 und 4 sind mit je 200 € zu bezahlen. Dies gilt auch für Begehungsscheininhaber nach 2.3 d).

2. Entgelte für Jagdgäste nach 2.3 c) Jagdnutzungsordnung

Entgelt pro Tag mit Führung (Grundbetrag)	100 €
Entgelt pro Tag ohne Führung (Grundbetrag)	30 €
Standentgelt für Drückjagden (pro Tag)	115 €
Abschussentgelt für Rotwild männlich AK 2	300 €
Abschussentgelt für Rotwild männlich AK 3 und 4 < 5 kg	900 €
Abschussentgelt für Rotwild männlich AK 3 und 4 5 - 7 kg	2.400 €
Abschussentgelt für Rotwild männlich AK 3 und 4 7 - 9 kg	3.600 €
Abschussentgelt für Rotwild männlich AK 3 und 4 > 9 kg	5.000 €
Abschussentgelt für Damwild männlich AK 2	125 €
Abschussentgelt für Damwild männlich AK 3 und 4 < 2,5 kg	600 €
Abschussentgelt für Damwild männlich AK 3 und 4 2,5 - 3 kg	900 €
Abschussentgelt für Damwild männlich AK 3 und 4 > 3 kg	1.500 €

Das Trophäengewicht wird abgekocht nach 24 Stunden ermittelt.

Abschussentgelt für Rehwild männlich AK 2	75 €
Abschussentgelt für Schwarzwild männlich AK 2	300 €

Alle Entgeltangaben sind rein netto. Die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer ist noch hinzuzurechnen.

3. Entgelte für Forstpersonal mit der Dienstaufgabe Jagd

Inhaber dieser Jagderlaubnis sind berechtigt, alle Wildarten im Rahmen des Abschussplanes unentgeltlich zu erlegen.

Anlage 2 - Jagdaufwandsentschädigung für Forstpersonal mit der Dienstaufgabe Jagd

- Forstpersonal mit der Dienstaufgabe Jagd erhalten zur Abgeltung des mit der Jagd verbundenen Mehraufwands eine Jagdaufwandsentschädigung, sofern sie die Verwaltungsjagd ausüben. Voraussetzung für die Gewährung ist ein gültiger Jahresjagdschein.
- Als Jagdaufwandsentschädigung werden gewährt:

Pro Jagdjahr pauschal	75,00 €
Pro erlegtem Stück: < 25 kg (erlegt durch Forstpersonal)	5,00 €
Pro erlegtem Stück: > 25 kg (erlegt durch Forstpersonal)	6,00 €
Pro erlegtem Stück: < 25 kg (erlegt durch Jäger nach 2.3 c) und 2.3 e))	2,50 €
Pro erlegtem Stück: > 25 kg (erlegt durch Jäger nach 2.3 c) und 2.3 e))	3,00 €
Monatlicher Zuschuss für Schweiß-, Vorsteh- und Stöberhunde	20,00 €
Monatlicher Zuschuss für Erdhunde (Terrier, Teckel)	10,00 €

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Prenzlau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2013

vom 14.12.2012

Aufgrund des § 5 Absatz 1 Satz 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. Teil I, Seite 158) in der jeweils geltenden Fassung hat der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 13.12.2012 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Prenzlau am 14.06.2012 erlassen:

§ 1

Aus Anlass von besonderen Ereignissen dürfen Verkaufsstellen im Stadtgebiet von Prenzlau an den folgenden Sonn- bzw. Feiertagen, jeweils in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr, geöffnet sein.

- 05.05.2013 – „Frühlingsfest“
- 26.05.2013 – „Stadtfest“
- 04.08.2013 – „Sommerfest“
- 13.10.2013 – „Herbstfest“
- 01.12.2013 – „Weihnachtsmarkt“
- 15.12.2013 – „Weihnachtsmarkt“

§ 2

Die Inhaber der Verkaufsstellen haben die Öffnungszeiten von außen gut lesbar an ihrer Verkaufsstelle anzubringen.

§ 3

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 10 Abs. 2 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 4

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Sonn- und Feiertage und Geschäftszeiten offen hält oder entgegen § 2 die Öffnungszeiten der Verkaufsstelle nicht von außen deutlich lesbar bekannt gibt.
- Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 12 Abs. 2 BbgLÖG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Prenzlau, 14.12.2012

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Veröffentlichung einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Prenzlau und der Gemeinde Grünow im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Der Landkreis Uckermark hat in seiner Funktion als allgemeine untere Landesbehörde am 05. November 2012 die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Prenzlau und der Gemeinde Grünow zur Übertragung der Schulträgerschaft einschließlich der zur Schulbezirksfestlegung berechtigten Satzungsbefugnis im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark 19. Jahrgang, Nr. 15, Seite 2 und 3 öffentlich bekannt gemacht.

Bauabgangsstatistik 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer bis spätestens zum 15.03.2013

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum
- den Abbruch von Nichtwohngebäuden ab 350 bis 500 m³ umbauten Raum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, Haus 2, Sachgebiet Stadtplanung, Zimmer 007 und bei der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uckermark bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:
www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum und Nichtwohngebäude über 500 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Bekanntmachung Schieß- und Übungswarnung

Der Standortälteste der Bundeswehr warnt und informiert.

Auf dem Militärischen Sicherheitsbereich, dem Standortübungsplatz der Bundeswehr bei Prenzlau (entlang der B 109 und Abzweig Boitzenburg) finden ganzjährig, auch am Wochenende, militärische Ausbildungsvorhaben statt.

Dabei wird mit Signal-, Übungs- und Manövermunition scharf geschossen.

Des Weiteren befinden sich auf dem Platz noch immer Fundmunition und Blindgänger. Auf dem Platz bewegen sich außerdem Fahrzeuge ohne Licht.

Daher ist das Betreten des Platzes für alle Personen sowie das Berühren, Aufnehmen oder Entfernen von Fundgegenständen strengstens verboten. Ausnahme genehmigungen sind beim Standortältesten zu beantragen.

Vorsicht! Lebensgefahr!

Die Grenzen des Gefahrenbereiches sind mit Warntafeln gekennzeichnet.

Der Standortälteste
Albrecht, Oberstleutnant

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht betroffener Personen gegen die Weitergabe von personenbezogenen Daten

Nach § 33 des Brandenburgischen Meldegesetzes – BbgMeldeG – vom 17. Januar 2006, veröffentlicht im GVBl I Nr. 6 am 16. Februar 2006, darf die Meldebehörde im Zusammenhang mit

- Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg, Kommunalwahlen (§ 33 Abs. 1 Sätze 1 – 3 BbgMeldeG)
- Bürgerentscheiden nach § 20 Abs. 1 Gemeindeordnung, nach § 18 Abs. 1 der Landkreisordeung oder nach § 81 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (§ 33 Abs. 3 Satz 1 BbgMeldeG)
- Alters- und Ehejubiläen (§ 33 Abs. 4 BbgMeldeG)
- Anfragen von Adressbuchverlagen (§ 33 Abs. 5 BbgMeldeG)

Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Melderegister an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen (§ 33 Abs. 1 – 3 BbgMeldeG) an die Presse, Rundfunk und andere Medien (§ 33 Abs. 4 BbgMeldeG) sowie Adressbuchverlage (§ 33 Abs. 5 BbgMeldeG) erteilen.

Nach § 33 Abs. 6 BbgMeldeG hat jeder Betroffene das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach § 33 Abs. 1 – 5 BbgMeldeG zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Prenzlau
- Einwohnermeldewesen -
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung einzulegen. Der Widerspruch ist unbefristet und gilt bis auf Widerruf.

Prenzlau, den 10.12.2012

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Bekanntmachung Schöffenvwahl 2013

Schöffen gesucht

Die Stadt Prenzlau ist aufgerufen, Personen für die Wahl zum ehrenamtlichen Richter (Schöffen) in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu benennen. Gesucht werden Schöffen für das Landgericht Neuruppin und für das Amtsgericht Prenzlau.

Die Amtszeit beginnt mit dem **01.01.2014** und endet nach fünf Jahren am **31.12.2018**.

Schöffengerichte verhandeln und entscheiden in Strafsachen, für die die Amtsgerichte bzw. das Landgericht zuständig sind. Ein Schöffengericht besteht in der Regel aus dem Berufsrichter beim Amtsgericht bzw. dem Landgericht als Vorsitzenden sowie aus zwei ehrenamtlichen Richtern, den Schöffen. Während einer Hauptverhandlung üben die Schöffen das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus.

Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nach § 31 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nur von Deutschen versehen werden. Die zu berufenen Personen sollen am 01.01.2014 das 25. Lebensjahr vollendet, jedoch das 70. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und müssen zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagslisten in der Stadt Prenzlau einschließlich ihrer Orts- und Gemeindeteile wohnhaft sein. Personen, die sich für das Schöffenamts bewerben, sollen aus gesundheitlichen Gründen geeignet und nicht in Vermögensverfall geraten sein.

Juristen sind von der Wahl ausgeschlossen, genau wie Berufsgruppen, die mit der Rechtssprechung zu tun haben wie Polizei- und Strafvollzugsbeamte, Bewährungs- und Gerichtshelfer.

Die Vorschlagsliste, die die Stadt Prenzlau aufstellt, soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Über die Vorschlagsliste entscheidet die Stadtverordnetenversammlung am 18.04.2013 in nicht öffentlicher Sitzung.

Gemäß § 55 Gerichtsverfassungsgesetz erhalten ehrenamtliche Richter (Schöffen) eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

Wenn Sie an diesem Ehrenamt Interesse haben und die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, teilen Sie dies bitte bis zum **15.02.2013** schriftlich an folgende Anschrift mit:

Stadt Prenzlau
Der Bürgermeister
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Bei Rückfragen können Sie sich an die Leiterin Büro Bürgermeister, Frau Hilpert unter der Telefonnummer 03984-751002 wenden.

Prenzlau, den 12.12.2012

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Impressum

Amtsblatt für die Stadt
Prenzlau
Amtlicher Teil

Herausgeber:
Stadt Prenzlau
- Der Bürgermeister -

Anschrift:
Stadt Prenzlau
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Verantwortlich:
Herr Müller
(Hauptamtsleiter)

Anschrift:

Stadtverwaltung Prenzlau,
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 10 10

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Prenzlau
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Bezugsbedingungen:

kostenlose Abgabe; Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau, in der Stadtinformation sowie in der Stadtbibliothek aus.

Auf Wunsch erfolgt die Zustellung gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.

Satz und Druck:

Druckerei Nauendorf GmbH
16278 Angermünde
Gewerbegebiet „Oderberger
Straße“, Nordring 16

Telefon:

0 33 31 / 30 17 - 0